

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Reiserecht

#### **BGH hat zum Rücktritt von Pauschalreisen wegen Covid 19 entschieden**

Der unter anderem für Pauschalreiserecht zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in drei Verfahren über Ansprüche auf Rückzahlung des Reisepreises nach Rücktritt von Pauschalreiseverträgen wegen Covid 19 entschieden.

In den Verfahren nimmt die jeweilige Klagepartei die jeweilige Beklagte auf Erstattung der Anzahlung für eine Pauschalreise in Anspruch, nachdem sie vor Antritt der Reise wegen der Covid-19-Pandemie von dem Vertrag zurückgetreten ist. Im Verfahren X ZR 66/21 buchte die Klägerin im Januar 2020 eine Donaukreuzfahrt im Zeitraum vom 22. bis 29. Juni 2020 zu einem Gesamtpreis von 1.599,84 EUR. Die Klägerin trat am 7. Juni 2020 von der Reise zurück und verlangte die Rückzahlung der bereits geleisteten Anzahlung von 319,97 EUR. Die Beklagte berechnete weitere Stornokosten in Höhe von insgesamt 999,89 EUR (85 % des Reisepreises, unter Abzug einer Gutschrift). Die Klägerin bezahlte diesen Betrag nicht. Die Flusskreuzfahrt wurde mit einem angepassten Hygienekonzept und einer von 176 auf 100 verringerten Passagierzahl durchgeführt.

Im Verfahren X ZR 84/21 buchte der Kläger im Februar 2020 eine Pauschalreise nach Mallorca im Zeitraum vom 5. bis 17. Juli 2020 für 3.541 EUR. Der Kläger trat am 3. Juni 2020 von der Reise zurück und verlangte die Rückzahlung der bereits geleisteten Anzahlung von 709 EUR. Die Beklagte berechnete Stornokosten in Höhe von insgesamt 886 EUR (25 % des Reisepreises) und belastete die Kreditkarte des Klägers um weitere 177 EUR. Das vom Kläger gebuchte Hotel war zum Zeitpunkt seines Rücktritts und im Reisezeitraum geschlossen.

Im Verfahren X ZR 3/22 buchte der Kläger eine Ostseekreuzfahrt im Zeitraum vom 22. bis 29. August 2020 für 8.305,10 EUR. Der Kläger trat am 31. März 2020 von der Reise zurück und verlangte die Rückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung in Höhe von 3.194 EUR. Die Kreuzfahrt wurde von der Beklagten am 10. Juli 2020 abgesagt.

Die Klagen hatten in den Vorinstanzen Erfolg.

Im ersten Verfahren sind das Amtsgericht und das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt, schon im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sei aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise durch die Covid-19-Pandemie als unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand im Sinne von § 651 h Abs. 3 BGB hinreichend wahrscheinlich gewesen.

Im zweiten Verfahren hat das Landgericht einen Rückzahlungsanspruch bejaht, weil das vom Kläger gebuchte Hotel im fraglichen Zeitraum geschlossen war und schon dieser Umstand dazu führe, dass der Kläger ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag habe zurücktreten können.

Im dritten Verfahren haben die Vorinstanzen offengelassen, ob die Voraussetzungen von § 651 h Abs. 3 BGB im Zeitpunkt des Rücktritts vorlagen, und einen Rückzahlungsanspruch schon aufgrund der später erfolgten Absage der Reise bejaht.

Der BGH hat unterschiedlich entschieden.

Die Begründetheit der Klagen hing in allen drei Verfahren davon ab, ob die jeweils beklagte Reiseveranstalterin dem Anspruch der jeweiligen Klagepartei auf Rückzahlung des Reise-

preises einen Anspruch auf Entschädigung nach § 651 h Abs. 1 Satz 3 BGB entgegenhalten kann. Einen solchen Entschädigungsanspruch sieht das Gesetz als regelmäßige Folge für den Fall vor, dass der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktritt. Der Anspruch ist nach § 651 h Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 651 h Abs. 3 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn feststeht, dass die Durchführung der Reise nicht möglich ist oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit oder sonstiger Rechtsgüter des Reisenden führen würde. Sie kann vielmehr schon dann zu bejahen sein, wenn die Durchführung der Reise aufgrund von außergewöhnlichen Umständen mit erheblichen und nicht zumutbaren Risiken in Bezug auf solche Rechtsgüter verbunden wäre. Die Beurteilung, ob solche Risiken bestehen, erfordert regelmäßig eine Prognose aus der Sicht eines verständigen Durchschnittsreisenden.

Im ersten Verfahren blieb die Revision erfolglos. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist die Covid-19-Pandemie im Reisezeitraum (Sommer 2020) als Umstand im Sinne von § 651 h Abs. 3 BGB zu bewerten, der grundsätzlich geeignet war, die Durchführung der Pauschalreise erheblich zu beeinträchtigen. Eine Anwendung von § 651 h Abs. 3 BGB ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Covid-19-Pandemie weltweit wirkte und dieselben oder vergleichbare Beeinträchtigungen im vorgesehenen Reisezeitraum auch am Heimatort der Reisenden vorgelegen haben. Das Berufungsgericht ist im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung zu dem Ergebnis gelangt, dass im Zeitpunkt des Rücktritts eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise aufgrund der Covid-19-Pandemie hinreichend wahrscheinlich war. Diese Würdigung hat der BGH als rechtsfehlerfrei bewertet. Das Berufungsgericht hat eine unzumutbare Gesundheitsgefährdung der Klägerin insbesondere wegen der räumlichen Verhältnisse an Bord eines Flusskreuzfahrtschiffs, der nicht bestehenden Impfgelegenheit und der nicht vorhandenen Therapien gegen Covid 19 bejaht. Es hat dabei das Hygienekonzept der Beklagten und den Umstand, dass die im Zeitpunkt des Rücktritts bestehende Reisewarnung befristet war und noch vor Beginn der Reise ablief, berücksichtigt. Zulässigerweise hat es auch auf das Alter der Klägerin Bezug genommen. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn erst solche Umstände, die bei Vertragsschluss noch nicht absehbar waren, und die daraus resultierenden Risiken dazu führen, dass die Reisende zu einer Personengruppe gehört, für die die Reise mit besonderen Gefahren verbunden ist. Nach den Umständen bei Vertragsschluss hätte das Alter der Klägerin einer Teilnahme an der Reise nicht entgegengestanden – erst die Pandemie und die aus ihr folgenden Risiken haben den Charakter der Reise verändert.

Im zweiten Verfahren führte die Revision zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass der Vortrag des Klägers zu der durch Unsicherheit und Unwägbarkeiten geprägten pandemischen Lage in Europa ab Frühjahr 2020 und zu allgemeinen Maßnahmen zur Herabsetzung der Infektionswahrscheinlichkeit sowie die Bezugnahme auf ein für den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) erstelltes Gutachten nicht den Schluss auf eine erhebliche Beeinträchtigung zulassen, weil daraus nicht hervorgeht, welche konkreten Infektionsrisiken im maßgeblichen Zeitraum (Juli 2020) auf Mallorca bestanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 651 h Abs. 3 BGB ergibt sich nach den bisher getroffenen Feststellungen auch nicht daraus, dass das vom Kläger gebuchte Hotel im Reisezeitraum geschlossen war. Zwar kann

die Unterbringung in einem anderen als dem gebuchten Hotel trotz Zuweisung einer gleichwertigen Ersatzunterkunft am gleichen Ort einen zur Minderung berechtigenden Reisemangel darstellen. Ein zur Minderung berechtigender Reisemangel begründet aber nicht ohne weiteres eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 651 h Abs. 3 BGB. Ob eine solche Beeinträchtigung gegeben ist, ist aufgrund einer an Zweck und konkreter Ausgestaltung der Reise sowie an Art und Dauer der Beeinträchtigung orientierten Gesamtwürdigung zu beurteilen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist eine solche Würdigung auch dann erforderlich, wenn der Reisende in einem anderen Hotel untergebracht werden soll. Die danach erforderliche Gesamtwürdigung hat das Landgericht im Streitfall unterlassen. Der Senat kann diese im Wesentlichen dem Tatrichter überlassene Würdigung nicht selbst vornehmen.

Das dritte Verfahren hat der BGH bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Verfahren C-477/22 (X ZR 53/21) ausgesetzt.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 128/2022 vom 30. August 2022

### ■ Äußerungsrecht

#### Bezirksstadtrat darf nur Wahres sagen und nicht unsachlich sein

Das Verwaltungsgericht Berlin hat dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 30. August 2022 aufgegeben, vorerst bestimmte Äußerungen zu einem Immobilienunternehmen zu unterlassen, Az. VG 2 L 239/22.

Der für Bauen zuständige Stadtrat des genannten Bezirks hatte in einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung im Mai 2022 behauptet, die Antragstellerin habe im Zusammenhang mit der Sanierung eines ihr gehörenden Hauses bestimmte, vom Wohnungsamt angeforderte Unterlagen nicht eingereicht. Ferner hatte er ua ausgeführt, bei der Antragstellerin komme es „knapp unter der Einhaltung von Vorschriften“ zu Verzögerungen, Verschleppungen und Umgehungsversuchen „mit dem Ziel, hier Mieter\*innen zu entmieten und letztlich dieses Haus einer hohen Verwertung zuzuführen“, was ein „extremes Beispiel für Spekulationen für den Raubbau an unserer Wohnstruktur“ darstelle. Gegenüber der Presse wiederholte der Baustadtrat, die Antragstellerin führe die Sanierung des Hauses „sehr langsam“ aus. Es sei von einer „Verzögerungstaktik“ auszugehen, mit der „Mieter\*innen mürrisch gemacht und zur Kündigung getrieben werden sollen“.

Die 2. Kammer des VG hat dem auf Unterlassung gerichteten Eilantrag der Antragstellerin überwiegend stattgegeben. Bei der erstgenannten Äußerung handele es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, da die Antragstellerin die angeforderten Unterlagen vorgelegt hatte. Bei den übrigen Äußerungen handele es sich um Werturteile, die mit dem Sachlichkeitsgebot nicht vereinbar seien. Sie beruhten auf sachfremden Erwägungen, weil ihnen kein sachgerecht und vertretbar gewürdigter Tatsachenkern zugrunde liege. Die Äußerungen des Bezirksstadtrats zeichneten das negative Bild eines zielgerichtet agierenden Eigentümers, der die Sanierung von Wohnungen verzögere, um aus Gründen der Spekulation Mietverhältnisse zu beenden. Hierfür fehle es an tatsächlichen Anhaltspunkten. Denn das Bezirksamt selbst habe die Leerstandsgenehmigungen erteilt und verlängert und sei gerade nicht gegen die Antragstellerin nach dem Zweckentfremdungsrecht vorgegangen. Auch die Voraussetzungen für ein bauaufsichtliches Einschreiten hätten nach der eigenen Auffassung des Bezirksamts nicht vorgelegen. Das Bezirksamt müsse sich die Äußerungen des Stadtrats zurechnen lassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 34/2022 vom 31. August 2022

### ■ Versammlungsrecht

#### Klage gegen Verbot einer Kampfsportveranstaltung abgewiesen

Mit Urteil vom 7. September 2022 hat das Verwaltungsgericht Dresden eine Klage gegen das von der Stadt Ostritz verfügte Verbot der Kampfsportveranstaltung "Kampf der Nibelungen (KdN)" abgewiesen, Az. 6 K 1945/19.

Der Kläger hatte unter dem genannten Titel im August 2019 bei der Beklagten für den 12. Oktober 2019 eine Sportveranstaltung angezeigt. Diese sollte auf dem Gelände des Hotels Neißeblick in Ostritz stattfinden. Die Veranstaltung wurde im Internet als Kampfsportveranstaltung unter der Organisation und Beteiligung von jungen Deutschen beworben. Der Kartenverkauf (Sitzplätze für 45,- EUR, Stehplätze für 35,- EUR) erfolgte ebenfalls über das Internet. Eine Tages- bzw. Abendkasse war nicht vorgesehen. Angekündigt waren mehr als 10 Kämpfe im Boxen, K1 (Kickboxen) und MMA (Mixed Martial Arts). Nach Angabe des Klägers waren bis Mitte September 2019 ca. 400 Karten verkauft worden, es würden 800 bis 1000 Zuschauer erwartet.

Die beklagte Stadt Ostritz hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2019 die angezeigte Veranstaltung sowie jegliche Formen von Ersatzveranstaltungen im Gemeindegebiet verboten und ordnete den Sofortvollzug des Bescheids an. Zur Begründung gab die Beklage an, dass das Verbot zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sei. Rechtsgrundlage für die Untersagung der Veranstaltung sei § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung). Die geplante Veranstaltung habe entgegen der öffentlichkeitswirksamen Darlegungen des Klägers keinen Sportcharakter. Sie stehe vielmehr im Dienst der rechtsextremen Kampfertüchtigung. Sie sei der Einstieg in den physischen politischen Kampf und der körperlichen Durchsetzung politischer Ziele. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung werde gefährdet, weil die Veranstaltung zweckgerichtet darauf abziele, dem Besucherkreis Gewaltkompetenz zur Überwindung des politischen Systems zu vermitteln und mit hoher Wahrscheinlichkeit und in allernächster Zeit zum gewaltbereiten Widerstand gegen Funktionsträger des Staates und gewaltsames Handeln gegen Andersdenkende anzuleiten und zu professionalisieren. Ein milderer Mittel als die Untersagung sei nicht erkennbar.

Der Kläger hat am 7. Oktober 2019 beim Verwaltungsgericht Dresden um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Diesen Antrag hat das VG mit Beschluss vom 9. Oktober 2019 (6 L 788/19) abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das OVG Bautzen am 11. Oktober 2019 (3 B 274/19) zurückgewiesen.

Mit seiner am 16. Oktober 2019 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, dass der Verbotsbescheid rechtswidrig war. Er hat geltend gemacht, dass die Gefahr der Wiederholung von Verbotsverfügungen für alle von ihm beabsichtigten Kampfsportveranstaltungen wegen seiner politischen Gesinnung bestehe. Es bestehe ein Rehabilitationsinteresse, weil er bezichtigt worden sei, den Umsturz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung befördern zu wollen. Es liege schließlich auch ein tiefgreifender Grundrechtseingriff vor, weil er wegen seiner politischen Anschauungen gleichheitswidrig behandelt worden sei.

Die 6. Kammer des VG Dresden hat die Klage abgewiesen. Sie sei als Fortsetzungsfeststellungsklage zwar zulässig, auch habe sich der Bescheid der Beklagten erledigt, weil die Veranstaltung nicht durchgeführt worden sei. Der Kläger könne aber trotzdem noch die Feststellung verlangen, dass der an-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 480

Fortsetzung von Seite IV

gefochtene Bescheid rechtswidrig war. Die Klage sei jedoch nicht begründet. Die Beklagte habe zutreffend angenommen, dass bei der beabsichtigten Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestanden habe. Im Vordergrund habe keine Sportveranstaltung gestanden, sondern die Vorführung von Kampftechniken sowie die Kampfertüchtigung als Einstieg in den physischen politischen Kampf, um auf diese Weise politische Ziele gewaltsam durchsetzen zu können. Eine Gefährdung habe vorgelegen, weil die Veranstaltung darauf abgezielt habe, dem Besucherkreis Gewaltkompetenzen zur Überwindung des politischen Systems zu vermitteln. Maßgeblich dafür sei das gesamte Gepräge der öffentlichen Veranstaltung. In der Bewerbung und bei vorherigen Veranstaltungen seien die offene Ablehnung des demokratischen Systems thematisiert und zum Ausdruck gebracht worden. Der Kampf sei dort nicht als sportlicher Wettkampf angesehen und dargestellt worden, sondern die Kämpfer seien zu Vorbildern stilisiert worden, um sich vom herrschenden politischen "System der Heuchler, Versager und Schwächlinge" abzusetzen. Die Veranstaltung habe sich an rechtsextremistische Hooligans, Rocker und junge sportaffine Rechtsextremisten gerichtet, die als Akteure für den Kampfsport unter entsprechenden politischen Vorzeichen gewonnen werden sollten. Darüber hinaus habe die Veranstaltung der Stärkung des europäischen Kampfsportnetzwerk dienen sollen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 7. September 2022

#### ■ Aufenthaltsrecht

##### **Ausweisung eines jugendlichen IS-Straftäters bestätigt**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat eine vom Landesamt für Einwanderung ausgesprochene Ausweisung eines Jugendlichen mit Entscheidung vom 25. August 2022 bestätigt, Az. VG 13 K 41.19.

Der Kläger hatte sich im Oktober 2014 im Irak an der öffentlichkeitswirksam inszenierten Hinrichtung eines hohen irakischen Offiziers durch Kämpfer des Islamischen Staats (IS) nach der Einnahme der Stadt Mossul beteiligt. Im Jahr 2015 war er mit seiner Familie aus dem Irak in die Bundesrepublik eingereist. Aufgrund ihrer Angaben im Asylverfahren, die sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellten, waren alle Familienmitglieder als Flüchtlinge anerkannt worden. Exil-Iraker identifizierten den Kläger und seinen Vater später auf einem aufwändig inszenierten Propagandavideo des IS als Teilnehmer der Hinrichtung und wandten sich an die deutschen Behörden. Im Juni 2021 verurteilte das KG Berlin den Kläger nach umfassender Beweisaufnahme wegen eines Kriegsverbrechens, Beihilfe zum Mord und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer mehrjährigen Jugendstrafe. Das KG stellte fest, dass der Kläger auch nach seiner Einreise in das Bundesgebiet weitere schwere Gewaltdelikte begangen, Zeugen eingeschüchert und die Videosequenz der Hinrichtung verbreitet habe. Die Haftentlassung des Klägers steht im Jahr 2023 bevor. Gegen die Ausweisungsentscheidung der Berliner Ausländerbehörde wandte sich der Kläger ua mit der Begründung, das Urteil des KG Berlin sei noch nicht rechtskräftig; im Übrigen gehe von ihm keine Gefahr in Deutschland aus, weil er hier nicht radikal islamistisch in Erscheinung getreten sei.

Die 13. Kammer des VG hat die Ausweisung aufgrund der strafrichterlichen Feststellungen und dem Nachtatverhalten des Klägers bestätigt. Danach gehe vom Kläger auch weiterhin eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland aus. Dass der Kläger zuletzt keine radikal-islamistischen Tenden-

zen an den Tag gelegt habe, mindere seine Gefährlichkeit nicht. Einer weiteren Beweisaufnahme bedürfe es nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 33/2022 vom 30. August 2022

#### ■ Straßen- und Wegerecht

##### **Vorerst keine Busspur auf der Clayallee in Berlin**

Eine auf der Clayallee in Berlin-Zehlendorf neu eingerichtete Bussonderspur ist nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31. August 2022 rechtswidrig, Az. VG 11 L 345/22.

Auf Antrag der Berliner Verkehrsbetriebe ordnete die zentrale Straßenverkehrsbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Mai 2021 einen Bussonderfahrstreifen in der Clayallee zwischen der Argentinischen Allee und der Riemeisterstraße an. Im Zeitraum von Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr sollte der Streifen nur von Bussen, Krankenfahrzeugen, Taxen und Fahrrädern befahren werden. Hiergegen erhoben in der Clayallee wohnende Bürger Widerspruch und haben um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Die 11. Kammer des VG gab dem Eilantrag statt. Die Voraussetzungen für die Einrichtung des Bussonderstreifens liegen nicht vor. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs – und damit auch die Anordnung eines Bussonderfahrstreifens – könnten grundsätzlich nur bei einer durch die örtlichen Verhältnisse begründeten besonderen Gefahrenlage angeordnet werden. An einer solchen Gefahr fehle es hier. Die Behörde habe nicht dargelegt, dass bisher überhaupt eine wesentliche Behinderung des fließenden Verkehrs oder merkliche Zeitverluste für den Busverkehr bestanden hätten. Die zwischen verschiedenen Haltestellen in der Clayallee festgestellten Abweichungen zwischen tatsächlich gemessener Fahrzeit und der sog. Optimal-Fahrzeit hätten im Mittel lediglich zwischen 11 und 26 Sekunden gelegen. Damit lasse sich die zu fordernde qualifizierte Gefahrenlage nicht begründen. Überdies habe die Behörde das ihr zustehende Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Bundesweit gelte eine Verwaltungsvorschrift, nach der Sonderfahrstreifen in der Regel nur bei einer Frequenz von mindestens 20 Omnibussen des Linienverkehrs pro Stunde der stärksten Verkehrsbelastung eingerichtet werden sollten. Hier habe die Behörde aber eine Mindestfrequenz von lediglich neun Bussen pro Stunde ausreichen lassen, ohne die Abweichung konkret zu begründen. Schließlich sei die Einrichtung der Bussonderspur unverhältnismäßig, weil sie auch nach den eigenen Feststellungen der Senatsverwaltung nicht erforderlich sei. Das Gericht hat den Antragsgegner verpflichtet, die den Bussonderfahrstreifen anordnenden Verkehrszeichen sowie die flankierenden Fahrbahnmarkierungen binnen einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung zu entfernen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 35/2022 vom 6. September 2022

#### ■ Straßenverkehrsrecht

##### **Fahrzeughalter muss Standgebühren nach Abschleppen nicht unbegrenzt zahlen**

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 15. September 2022 entschieden, dass ein Fahrzeughalter, der unberechtigt im privaten Innenhof eines Gebäudekomplexes geparkt hat, zwar für die Kosten des Abschleppens aufkommen muss und auch für die Standgebühren auf dem Gelände des Abschleppunternehmens, allerdings nicht unbegrenzt, Az. 8 U 328/22.

Im konkreten Fall hatte der Fahrzeughalter vier Tage nach dem Abschleppen sein Auto von der Firma herausverlangt. Diese verweigerte die Herausgabe, solange die Abschlepp-



kosten von rund 270,00 EUR und Standgebühren von 15 EUR täglich nicht bezahlt würden. Der Streit zog sich hin und endete vor Gericht: Zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Landgericht stand der Volvo seit 329 Tagen auf dem Gelände der Abschleppfirma, was sich bei 15 EUR am Tag auf fast 5.000 EUR summiert hatte.

Das Landgericht hat das Unternehmen zur Herausgabe des PKW verurteilt, allerdings nur gegen Zahlung sämtlicher Kosten, insgesamt rund 5.200 EUR. Das OLG hat diese Entscheidung nun in weiten Teilen aufgehoben. Es sei richtig, dass der Halter für das Abschleppen bezahlen müsse, schließlich habe er dafür durch sein Falschparken die Ursache gesetzt. Auch die Unterbringung auf dem Gelände der Abschleppfirma müsse er bezahlen. Dies allerdings nur so lange, bis er unmissverständlich klargestellt habe, dass er sein Fahrzeug heraushaben wollte. Dass das Unternehmen den Pkw auch weiterhin einbehalten habe, sei zwar zulässig, um die Bezahlung der Abschleppkosten sicherzustellen. Standgebühren verdienen könne die Abschleppfirma damit aber nicht.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 24/2022 vom 15. September 2022

## ■ Umweltinformationsrecht

### OVG muss bei Weitergabe von Kontaktdaten erneut entscheiden

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg muss erneut darüber entscheiden, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) Zugang zu gewähren hat zu Namen und dienstlichen Kontaktdaten (E-Mail-Adressen und Telefonnummern) von Mitarbeitern von Behörden sowie von Verbänden und Bundestagsfraktionen, die am Verfahren zum Erlass einer Gebührenverordnung beteiligt waren. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 1. September 2022 entschieden, Az. BVerwG 10 C 5.21.

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Glasindustrie, das nach der Gebührenverordnung zu Gebühren für Amtshandlungen zur Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen herangezogen wurde. Sie beabsichtigt eine Klärung der Rechtmäßigkeit dieser Verordnung. Auf Antrag gewährte ihr das Bundesministerium durch Übersendung von Aktenauszügen Zugang zu Sachinformationen zur Entstehung der Verordnung. In den Unterlagen enthaltene personenbezogene Daten wurden geschwärzt.

Dagegen richtet sich die Klage, die zuletzt noch Namen und dienstliche Kontaktdaten von Behördenmitarbeitern unterhalb der Referatsleiterenebene sowie von Mitarbeitern von Verbänden und Bundestagsfraktionen betraf. Das VG wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin beim OVG hatte keinen Erfolg. Wegen des Risikos einer Weiterverbreitung der Daten im Internet und mangels überwiegenden öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe stehe dem Informationszugang der Ablehnungsgrund des Schutzes personenbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG entgegen.

Der 10. Senat des BVerwG hat auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das OVG zurückverwiesen. Es bedarf zusätzlicher tatsächlicher Feststellungen zu der Frage, ob durch eine Offenbarung der Namen und Kontaktdaten Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG setzt auf einer ersten, der einzelfallbezogenen Abwägung von Bekanntgabe- und Geheimhaltungsinteresse vorgelagerten Stufe eine erhebliche Interessenbeeinträchtigung durch eine Offenbarung personenbezogener Daten voraus. Soweit es daran fehlt, räumt der Gesetzgeber dem Bekanntgabeinteresse generell Vorrang ein. In analoger Anwendung von § 5 Abs. 3

und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) fehlt es bei einer Offenbarung der in diesen Bestimmungen genannten personenbezogenen Daten regelmäßig an einer erheblichen Interessenbeeinträchtigung. Das allgemeine Risiko, dass zugänglich gemachte Daten durch den Antragsteller oder Dritte Verbreitung im Internet finden könnten, genügt dafür allein nicht. Dieses Ergebnis steht sowohl mit der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union als auch mit Grundrechten der Betroffenen nach dem Grundgesetz sowie der Europäischen Grundrechtecharta in Einklang.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 54/2022 vom 1. September 2022

## ■ Arbeitsrecht

### Annahmeverzug nach Vorlage eines negativen Corona-Tests

Erteilt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der aus einem SARS-CoV-2-Risikogebiet zurückkehrt, ein 14-tägiges Betretungsverbot für das Betriebsgelände, obwohl der Arbeitnehmer entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben bei der Einreise aufgrund der Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Tests und eines ärztlichen Attests über Symptomfreiheit keiner Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt, schuldet der Arbeitgeber grundsätzlich Vergütung wegen Annahmeverzugs. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 10. August 2022 entschieden, Az. 5 AZR 154/22.

Der Kläger ist als Leiter der Nachtreinigung bei der Beklagten, die am Standort Berlin Lebensmittel für den Handel produziert, beschäftigt. Die Beklagte erstellte zum Infektionsschutz ein Hygienekonzept, das für Arbeitnehmer, die aus einem von RKI ausgewiesenen Risikogebiet zurückkehren, eine 14-tägige Quarantäne mit Betretungsverbot des Betriebs ohne Entgeltanspruch anordnet. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Landes Berlin vom 16. Juni 2020 sah nach Einreise aus einem Risikogebiet grundsätzlich eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 14 Tagen vor. Diese sollte jedoch nicht für Personen gelten, die über ein ärztliches Attest nebst aktuellem Laborbefund verfügen, der ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests ausweist, der höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen wurde, und die keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Der Kläger reiste während des ihm erteilten Urlaubs vom 11. August bis zum 14. August 2020 wegen des Todes seines Bruders in die Türkei, die zu dieser Zeit als Corona-Risikogebiet ausgewiesen war. Vor der Ausreise aus der Türkei unterzog er sich einem Corona-PCR-Test, der ebenso wie der erneute Test nach Ankunft in Deutschland negativ war. Der Arzt des Klägers attestierte ihm Symptomfreiheit. Die Beklagte verweigerte dem Kläger für die Dauer von 14 Tagen den Zutritt zum Betrieb und zahlte keine Arbeitsvergütung. Mit seiner Klage hat der Kläger Vergütung wegen Annahmeverzugs in Höhe von 1.512,47 EUR brutto verlangt. Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe zu Unrecht die Annahme seiner Arbeitsleistung verweigert.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des BAG keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat richtig erkannt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der vom Kläger angebotenen Arbeitsleistung in Annahmeverzug befand. Das von ihr erteilte Betretungsverbot des Betriebs führte nicht zur Leistungsunfähigkeit des Klägers (§ 297 BGB), weil die Ursache der Nichterbringung der Arbeitsleistung von der Beklagten selbst gesetzt wurde. Dass ihr die Annahme der Arbeitsleistung des Klägers aufgrund der konkreten betrieblichen Umstände unzumutbar war, hat sie nicht dargelegt. Die Weisung, dem Betrieb für die Dauer von 14 Tagen ohne Fortzahlung des Ar-

beitsentgelts fernzubleiben, war außerdem unbillig (§ 106 GewO) und daher unwirksam. Die Beklagte hat dem Kläger nicht die Möglichkeit eröffnet, durch einen weiteren PCR-Test eine Infektion weitgehend auszuschließen. Hierdurch hätte sie den nach § 618 Abs. 1 BGB erforderlichen und angemessenen Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erreichen und einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf sicherstellen können.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 29/2022 vom 10. August 2022

### Coronazahlung als Erschwerniszulage unpfändbar

Zahlt ein Arbeitgeber, der nicht dem Pflegebereich angehört, freiwillig an seine Beschäftigten eine Corona-Prämie, ist diese Leistung als Erschwerniszulage nach § 850 a Nr. 3 ZPO unpfändbar, wenn ihr Zweck in der Kompensation einer tatsächlichen Erschwernis bei der Arbeitsleistung liegt, soweit die Prämie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil 25. August 2022 entschieden, Az. 8 AZR 14/22.

Der Beklagte betreibt eine Gaststätte. Er zahlte an seine Beschäftigte, die als Küchenhilfe eingestellt war, aber auch als Thekenkraft eingesetzt wurde, im September 2020 neben dem Monatslohn eine Corona-Prämie von 400 EUR. Über das Vermögen der Schuldnerin war im Jahr 2015 das Insolvenzverfahren eröffnet und die Klägerin zur Insolvenzverwalterin bestellt worden.

Mit ihrer Klage vertritt die Klägerin weiterhin die Auffassung, dass die vom Beklagten an die Schuldnerin gezahlte Corona-Prämie pfändbar sei. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung des von ihr geforderten Betrags. Die Corona-Prämie gehört nach § 850 a Nr. 3 ZPO nicht zum pfändbaren Einkommen der Schuldnerin. Der Beklagte wollte mit der Leistung eine bei der Arbeitsleistung der Schuldnerin tatsächlich gegebene Erschwernis kompensieren. Die vom Beklagten gezahlte Corona-Prämie überstieg auch nicht den Rahmen des Üblichen iSv § 850 a Nr. 3 ZPO.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 31/2022 vom 25. August 2022

### Keine Herausgabe von Arbeitnehmerlisten zur Durchführung einer Wahlversammlung

Das Arbeitsgericht Berlin hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 26. August 2022 entschieden, dass es in einem betriebsratslosen Betrieb keinen Anspruch der Wahlinitiatoren auf Herausgabe von Arbeitnehmerlisten für die Durchführung einer Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes gibt, Az. 41 BVGa 7430/22.

Der Antrag auf Herausgabe der Arbeitnehmerlisten richtet sich gegen drei Arbeitgeberinnen, die einen On-Demand-Lieferservice für Lebensmittel betreiben. Die Antragsteller sind fünf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei den Arbeitgeberinnen eine Betriebsratswahl veranlassen wollen. Die Antragsteller haben hierzu nach § 17 Absatz 2 BetrVG zu einer Betriebsversammlung am 5. September 2022 eingeladen, auf der ein Wahlvorstand für eine Betriebsratswahl gewählt werden soll. Aus Sicht der Antragsteller liege ein gemeinsamer Betrieb der drei Arbeitgeberinnen vor, für den ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt werden könne. Es sei erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Wahlversammlung zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Erscheinenden eine aktuelle Arbeitnehmerliste vorliege. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass Unbefugte an der Wahl des Wahlvorstands teilnehmen und dies zu einer Anfechtbarkeit der späteren Betriebsratswahl führen könne.

Die Arbeitgeberinnen lehnen die Herausgabe von Arbeitnehmerlisten ab, sie würden bereits keinen Gemeinschaftsbetrieb führen, für den ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt werden könne. Für die Herausgabe von Arbeitnehmerlisten an die Einladenden zu einer Wahlversammlung bestehe auch keine gesetzliche Anspruchsgrundlage und sei zur Durchführung der Wahlversammlung auch nicht erforderlich. Erst ein demokratisch gewählter Wahlvorstand habe einen Anspruch auf entsprechende Auskünfte. Eine Herausgabe sei auch nach den gesetzlichen Datenschutzregelungen nicht möglich.

Das Arbeitsgericht hat entschieden, dass die Antragsteller keinen Anspruch auf die Herausgabe der begehrten Arbeitnehmerlisten haben. Es gäbe keine gesetzliche Regelung, die einen Anspruch auf Herausgabe von Arbeitnehmerlisten vor der Wahl eines Wahlvorstandes begründen würde. Der Gesetzgeber habe in § 2 Absatz 2 WO Auskunfts- und Herausgabeanprüche zur Erstellung der Wählerlisten nur für den Wahlvorstand vorgesehen. Diese gesetzliche Regelung könne nicht entsprechend auf die vorliegende Fallgestaltung angewendet werden. Es fehle insoweit an einer unbewussten Gesetzeslücke.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 20/2022 vom 26. August 2022

### Mindestlohn für häusliche Betreuung in der 24-Stunden-Pflege

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 5. September 2022 der Klage einer im Rahmen einer „24-Stunden-Pflege zu Hause“ eingesetzten Arbeitnehmerin auf Zahlung zusätzlicher Vergütung im Wesentlichen stattgegeben, Az. 21 Sa 1900/19.

Die Klägerin, eine bulgarische Staatsangehörige, wurde auf Vermittlung einer deutschen Agentur, die mit dem Angebot „24 Stunden Pflege zu Hause“ wirbt, von ihrem in Bulgarien ansässigen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt, um eine hilfsbedürftige, über 90 Jahre alte Dame zu betreuen. Die ältere Dame lebte allein in ihrer Wohnung in einer Seniorenwohnanlage. In dem Arbeitsvertrag der Klägerin war eine Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich vereinbart. Die Klägerin war gehalten, in der Wohnung der zu betreuenden Dame zu wohnen und zu übernachten.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin eine Vergütung von 24 Stunden täglich für mehrere Monate gefordert und zur Begründung ausgeführt, sie sei in dieser Zeit von 6 Uhr morgens bis etwa 22 oder 23 Uhr im Einsatz gewesen und habe sich auch nachts bereithalten müssen. Sie habe deshalb für die gesamte Zeit einen Anspruch auf den Mindestlohn. Der Arbeitgeber hat die behaupteten Arbeitszeiten bestritten und sich auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit berufen.

Das Landesarbeitsgericht hatte mit Urteil vom 17. August 2020 der Klage schon einmal im Wesentlichen stattgegeben. Auf die Revision hat das Bundesarbeitsgericht eine weitere Aufklärung konkret geleisteter Arbeits- und Bereitschaftszeiten gefordert und das Verfahren an das LAG zurückverwiesen.

Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme hat die 21. Kammer des LAG der Klägerin den geforderten Mindestlohn erneut im Wesentlichen zugesprochen. Die Betreuung der älteren, pflegebedürftigen Dame habe 24 Stunden am Tag sichergestellt werden müssen. Die Klägerin habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme neben ihren vergüteten Arbeitszeiten in erheblichem Umfang vergütungspflichtige Bereitschaftszeiten zur Sicherstellung der Betreuung erbringen müssen. In den Zeiten, zu denen sich keine andere Person zur Betreuung in der Wohnung der älteren Dame aufgehalten habe, sei die Klägerin verpflichtet gewesen, die Betreuung für den Fall der Fälle sicherzustellen. Das LAG ist hier-

bei davon ausgegangen, dass die Klägerin die Beweislast für die erbrachten Bereitschaftszeiten trage.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 22/2022 vom 5. September 2022

#### **Kündigung nach Verwendung der Inschrift „IMPfung MACHT FREI“ rechtens**

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 12. September 2022 die fristlose Kündigung eines Lehrers des Landes Berlin als wirksam erachtet, der auf YouTube ein Video veröffentlicht hat, das eine Darstellung des Tores eines Konzentrationslagers mit der Inschrift „IMPfung MACHT FREI“ enthielt, Az. 22 Ca 223/22.

Der Lehrer hat ein YouTube-Video unter dem Titel „Sie machen Tempo! Und Ich denke...“ veröffentlicht. Am Anfang des Videos wird für etwa 3 Sekunden ein Bild eingeblendet, auf dem das Tor eines Konzentrationslagers abgebildet ist. Der Originalschriftzug des Tores „ARBEIT MACHT FREI“ wurde durch den Text „IMPfung MACHT FREI“ ersetzt. Es folgt dann eine ebenfalls etwa 3 Sekunden lange Einblendung eines Tweets des bayrischen Ministerpräsidenten Markus Söder, der eine Ausweitung der Impfangebote ankündigt und in dem er die Aussage „Impfen ist der Weg zur Freiheit“ trifft. Die Einblendungen zu Beginn des Videos werden weder durch Text noch durch mündliche Erklärungen näher erläutert. Abrufbar war das Video unter einem Standbild der ersten Einblendung des Videos.

Das Land Berlin hat den Lehrer unter anderem wegen der Veröffentlichung dieses Videos fristlos, hilfsweise fristgemäß gekündigt. Der Lehrer setze in dem Video das staatliche Werben um eine Impfbereitschaft in der Pandemie mit der Unrechtsherrschaft und dem System der Konzentrationslager gleich. Damit verharmlose er die Unrechtstaten der Nationalsozialisten und missachte die Opfer. Er habe seine Schüler aufgefordert, seinen außerdienstlichen Aktivitäten im Internet zu folgen und sich in anderen Videos auch als Lehrer des Landes Berlin vorgestellt.

Der Lehrer sieht in dem Video keinen Grund für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Er habe mit dem privaten Video ausschließlich scharfe Kritik an der Äußerung des bayrischen Ministerpräsidenten üben und deutlich machen wollen, dass diese der menschen- und rechtsverachtenden Polemik des Nationalsozialismus nahekomme. Das Video sei durch das Grundrecht auf Meinungsäußerung und Kunstfreiheit gedeckt.

Das Arbeitsgericht Berlin hat die Klage des Lehrers abgewiesen. Eine Auslegung des Inhalts des Videos ergebe nicht nur eine Kritik an der Äußerung des bayrischen Ministerpräsidenten, sondern auch an der allgemeinen, vom Land Berlin und der Schulsenatorin getragenen Impfpolitik. Dabei überschreite der Lehrer durch den Vergleich des Bildes mit dem Text „IMPfung MACHT FREI“ mit der Impfpolitik das Maß der zulässigen Kritik. Die Kritik des Lehrers sei nicht mehr durch die Grundrechte der Meinungsfreiheit oder Kunstfreiheit gedeckt, sondern stelle eine unzulässige Verharmlosung des Holocausts dar. Eine Weiterbeschäftigung des Lehrers sei aus diesem Grund unzumutbar.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 23/2022 vom 13. September 2022

## **VERANSTALTUNGEN**

### **■ Deutscher Syndikusanwaltstag**

Die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein lädt am 3. November 2022 zum Syndikusan-

waltstag nach Berlin ein. Die Veranstaltung findet im Hotel Bristol, Kurfürstendamm 27, 10719 Berlin statt. Informationen unter Deutscher Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte, Geschäftsführer RA Max Gröning, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030 / 726152-106, Fax: -195, groening@anwaltverein.de

### **■ Andrea Baer zur Vizepräsidentin des LAG Berlin-Brandenburg berufen**

Andrea Baer, geboren 1967 in Wolfsberg, war nach Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums 1992 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Grundlagen und Grenzgebiete des Rechts der Freien Universität Berlin. Sie trat nach Promotion und Rechtsreferendariat 1997 in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin ein. Nach einer Abordnung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wurde sie 2015 zur Vorsitzenden Richterin am LAG Berlin-Brandenburg ernannt. Andrea Baer ist neben ihren richterlichen Aufgaben als Pressesprecherin tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Berlin Nr. 17/22 vom 28. Juli 2022

### **■ Jens Brenne zum Direktor des Amtsgerichts Schwerin ernannt**

Jens Brenne wurde 1959 in Celle geboren. Im Jahr 1991 wurde er zunächst im Justizministerium in Schwerin angestellt und wenig später als Richter auf Probe ernannt. 1993 wurde er an das Landgericht Schwerin abgeordnet. 1994 folgte die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit am Amtsgericht. Es folgte eine Abordnung an das Oberlandesgericht Rostock. 2002 ließ sich Brenne an das LG Schwerin versetzen, 2006 ging er an das AG Schwerin. Nach weiteren Abordnungen an das Justizministerium sowie der Ernennung als aufsichtsführender Richter 2008 am AG Schwerin wurde er 2010 zum ständigen Vertreter des Direktors des AG Schwerin ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Nr. 54/2022 vom 25. Juli 2022

### **■ Prof. Dr. Andreas Korbmacher ist neuer Präsident des Bundesverwaltungsgerichts**

Andreas Korbmacher wurde 1960 in Freiburg im Breisgau geboren. Er 1988 seine richterliche Laufbahn am Landgericht Berlin. 1990 wechselte er an das Verwaltungsgericht Berlin. Im selben Jahr promovierte ihn die Freie Universität Berlin zum Doktor der Rechte. Es folgten Abordnungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin sowie an die Senatsverwaltung für Justiz. 2003 wurde Korbmacher als Richter am Obergerverwaltungsgericht Berlin (später OVG Berlin-Brandenburg) und 2005 zum Vorsitzenden Richter am OVG ernannt. Nach seiner Ernennung zum Richter am BVerwG 2008 gehörte Andreas Korbmacher zunächst dem 9. Revisionsssenat an, der ua für planungsrechtliche Verfahren betreffend den Bau von Bundesfernstraßen und das Kommunalabgabenrecht zuständig ist. 2017 übernahm er den Vorsitz des 7. Revisionsssenats, zu dessen Zuständigkeit insbesondere das Umweltschutzrecht gehört. 2021 übernahm er zusätzlich den Vorsitz des für das Informationsfreiheitsrecht zuständigen 10. Revisionsssenats. Seit 2007 ist Korbmacher Honorarprofessor an der Technischen Universität Berlin.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 57/2022 vom 8. September 2022